

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

■ Schuldrecht

Kein Schadensersatz bei Sturz über sichtbare Kabelbrücke

Das Landgericht Magdeburg hat mit Urteil vom 16. Oktober 2023 die Klage eines Radfahrers gegen die Veranstalterin eines Oktoberfestes abgewiesen. Der Kläger forderte von der Veranstalterin des Festes in Magdeburg Schadensersatz von knapp 7.000 EUR und Schmerzensgeld von 7.500 EUR, weil er mit dem Fahrrad gestürzt sei und sich verletzt habe, Az. 10 O 313/24.

Zur Versorgung des Oktoberfestes verlegte die Beklagte über den Fußgänger- und Radweg auf der Brenneckestraße in Magdeburg Kabel und deckte diese mit einer Kabelbrücke ab. Der sich auf dem Weg befindliche Hydrant wurde von einem Holzkasten abgedeckt, welche mit einem rotweißen Absperrband umwickelt wurde. Ein besonderer Hinweis auf die Kabelbrücke erfolgte nicht.

Der Kläger behauptet, er sei am 15. Oktober 2022 mit dem E-Damenfahrrad seines Vaters auf der Brenneckestraße Richtung Leipziger Chaussee mit einer Geschwindigkeit von 23-25 km/h mit mittlerer Tretunterstützung unterwegs gewesen. Er habe bei seiner Fahrt die Kabelbrücke nicht gesehen, da er sich auf eine entgegenkommende Frau sowie 2 Fußgänger konzentriert habe. Er sei an der Kabelbrücke aufgesetzt und über das Lenkrad geflogen.

Die 10. Kammer des LG hat die Klage abgewiesen. Die Beklagte hat die Kabelbrücke ordnungsgemäß verlegt. Die Kabelbrücke war auch für jeden Radfahrer erkennbar. Hätte sich der Kläger auf den Weg konzentriert und sich nicht ablenken lassen, hätte er die Kabelbrücke sehen müssen, zumal nach seinen eigenen Angaben ihm keiner die Sicht hierauf versperrt hat. Wie andere Fahrradfahrer auch hätte er dann mit angepasster Geschwindigkeit die Kabelbrücke überqueren können.

Der Kläger hat bereits Berufung zum Oberlandesgericht Naumburg eingelegt.

Quelle: Pressemitteilung des LG Magdeburg vom 15. November 2023

■ AGB-Recht

Preisanpassungsklauseln führender Streaming-Anbieterinnen unwirksam

Das Kammergericht Berlin hat mit Urteilen vom 15. November 2023 die Berufungen von zwei führenden Streaming-Anbieterinnen gegen zwei Urteile des Landgerichts Berlin zurückgewiesen, Az. 23 U 15/22 und 23 U 112/22.

Der Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände haben auf Untersagung der weiteren Nutzung von Preisanpassungsklauseln in den allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Streaming-Anbieterinnen geklagt. Die Streaming-Anbieterinnen hatten es sich in ihren AGB vorbehalten, nach billigem Ermessen einseitig die Preise ihrer Abonnement-Angebote ändern zu können, um gestiegenen Gesamtkosten Rechnung zu tragen. Das Landgericht Berlin hat den Klagen stattgegeben und den Streaming-Anbieterinnen mit Urteilen vom 16. Dezember 2021 und vom 28. Juni 2022 die weitere Nutzung der Klauseln im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern untersagt. Gegen diese Entscheidungen haben die Streaming-Anbieterinnen Berufung eingelegt.

Der 23. Zivilsenat des KG hat die Entscheidungen des LG bestätigt. Es fehle bereits an einem berechtigten Interesse der

Streaming-Anbieterinnen, sich das einseitige Recht zur Preisanpassung vorzubehalten. Denn den Streaming-Anbieterinnen sei es ohne erheblichen Aufwand möglich, die Nutzer bei jeder Nutzung des Dienstes um Zustimmung zu einem erhöhten Preis zu ersuchen. Bei mangelnder Zustimmung stehe es den Anbieterinnen frei, das Vertragsverhältnis zu kündigen. Überdies verstießen die Klauseln gegen das für Preisanpassungsklauseln allgemein gültige Gebot der Reziprozität, da sich die Anbieterinnen das Recht vorbehalten, die Preise zu erhöhen, wenn die Kosten steigen, sich aber nicht spiegelbildlich verpflichteten, bei sinkenden Kosten die Preise zu ermäßigen.

Quelle: Pressemitteilung des KG Berlin Nr. 27/2023 vom 15. November 2023

■ Landesverfassungsrecht

Einspruch gegen Berliner Wiederholungswahl erfolglos

Der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin hat mit Beschluss vom 18. Oktober 2023 den Einspruch gegen die Wiederholungswahl vom 12. Februar 2023 zurückgewiesen, Az. VerfGH 38/23.

Die Einsprechenden, unter anderem eine in der BVV Mitte vertretene Fraktion, hatten beantragt, den Verlust des Sitzes einer BVV-Verordneten festzustellen und stattdessen den an nächster Stelle des Wahlvorschlags gelisteten Bewerber zu berufen. Die betreffende BVV-Verordnete hatte zwischen Haupt- und Wiederholungswahl die Partei und Fraktion der Einsprechenden verlassen und sich einer anderen Partei und BVV-Fraktion angeschlossen. Über die Liste der Partei der Einsprechenden erlangte die inzwischen parteifremde Kandidatin auch nach der Wiederholungswahl einen Sitz in der BVV Mitte.

Der Verfassungsgerichtshof hat den Einspruch zurückgewiesen. Entsprechend den Vorgaben des Landeswahlgesetzes habe die Wiederholungswahl mit denselben Wahlvorschlägen wie die Hauptwahl stattfinden müssen. Die zwischenzeitlich ausgetretene Bewerberin sei nicht von der Vorschlagsliste zu streichen gewesen. Für den Einzug unmittelbar gewählter Bewerberinnen und Bewerber in die Bezirksverordnetenversammlung sei der Fortbestand der Mitgliedschaft in der Partei der jeweiligen Liste nicht erforderlich. Dies gelte nach dem Wortlaut des Landeswahlgesetzes für reguläre Wahlen und für Wiederholungswahlen. Die für die Wahl zum Abgeordnetenhaus geltende Regelung, wonach Personen unberücksichtigt bleiben, die zur Zeit der Annahme der Wahl nicht mehr Mitglied der Partei des jeweiligen Wahlvorschlags sind, sei nach den gesetzlichen Vorgaben des Landeswahlgesetzes auf Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen nicht anwendbar. Die in der Verfassung verankerten Wahlgrundsätze geböten kein anderes Ergebnis.

Die Entscheidung ist mit einer Stimmenmehrheit von 6 zu 1 ergangen; es liegt ein Sondervotum vor.

Quelle: Pressemitteilung des VerfGH Berlin vom 13. November 2023

■ Baurecht

Eilantrag gegen Baugenehmigung für Studentenwohnheim erfolgreich

Das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) hat mit Beschluss vom 9. November 2023 dem Eilantrag eines Nachbarn gegen die Baugenehmigung für ein Studentenwohnheim in der

Fortsetzung auf Seite V nach Seite 560

Fortsetzung von Seite IV

Ferdinandstraße in Frankfurt (Oder) stattgegeben, Az. VG 7 L 328/23.

Mit Bescheid vom 24. Mai 2023 erteilte die Stadt Frankfurt (Oder) eine Baugenehmigung für die Errichtung eines Studentenwohnheims in der Ferdinandstraße in Frankfurt (Oder). Hiergegen wendete sich ein Nachbar mit seinem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz.

Die Klage war vor der 7. Kammer des VG erfolgreich. Nach dem Urteil des Gerichts verstößt die Baugenehmigung gegen das insoweit nachbarschützende Brandwandlerfordernis. Gemäß § 30 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 Satz 1 Brandenburgische Bauordnung ist bei einer grenzständigen Außenwand eine Brandwand als geschlossene Gebäudeabschlusswand erforderlich. Das geplante Gebäude verfügt im relevanten Bereich nicht über eine Brandwand, da im 1. bis 3. Obergeschoss Öffnungen in der Mauer (Loggien) vorgesehen sind. In der Baugenehmigung ist auch keine Befreiung von der offenen Bauweise für die Außenwand des geplanten Gebäudes erteilt worden. Ausnahmeregelungen sind nicht einschlägig.

Quelle: Pressemitteilung des VG Frankfurt (Oder) Nr. 14/2023 vom 11. November 2023

■ Beamtenrecht

Kanzlerin darf Dienstgeschäfte nicht führen

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat mit Beschluss vom 30. Oktober 2023 das von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung gegenüber der Kanzlerin einer staatlichen Universität des Landes Berlin angeordnete Verbot der Führung der Dienstgeschäfte bestätigt. Damit hat es die Beschwerde der Kanzlerin gegen einen entsprechenden Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin zurückgewiesen, Az. OVG 4 S 21/22.

Die Beteiligten hatten in dem universitätsinternen Konflikt zuvor erfolglos über eine gütliche Streitbeilegung verhandelt. Beamten kann aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte verboten werden. Dies hat der 4. Senat im Falle der Kanzlerin der Universität angenommen. Die Kanzlerin habe im Vorfeld der Wahl des Präsidenten der Universität entgegen der rechtlichen Kompetenzordnung der Universität ohne Beschluss der zuständigen Hochschulgremien veranlasst, dass eine Personalagentur mit der Suche nach Kandidaten für die Wahl beauftragt wurde. Dies sei kein Geschäft der laufenden Verwaltung, welches die Kanzlerin in eigener Verantwortung hätte vornehmen können. Hierdurch sei ein erheblicher Vertrauensverlust entstanden, der zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der sachgemäßen Zusammenarbeit der Kanzlerin mit den weiteren Mitgliedern des Präsidiums als Universitätsleitung einschließlich des wiedergewählten Präsidenten geführt habe.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Berlin-Brandenburg Nr. 22/2023 vom 31. Oktober 2023

Dienstbezüge des Oberbürgermeisters werden einbehalten

Das Disziplinargericht bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg hat im Eilverfahren mit Beschluss vom 26. Oktober 2023 den Antrag des suspendierten Hallenser Oberbürgermeisters auf Aufhebung des Einbehalts von 50 % seiner Dienstbezüge aufgrund der Verfügung des Landesverwaltungsamtes vom 7. Juni 2021 abgelehnt, Az. 15 B 43/23 MD.

Das Disziplinargericht hatte keine ernstlichen Zweifel an der im Bescheid vorgenommenen Prognose, dass es bei Fort-

gang der behördlichen Ermittlungen voraussichtlich zu einer Entfernung des suspendierten Oberbürgermeisters aus dem Beamtenverhältnis kommen werde. Dabei lagen der Verfügung des Landesverwaltungsamtes die Geschehnisse um die vorzeitigen Impfungen von mindestens 585 nicht „schutzberechtigten Personen“, darunter auch dem Antragsteller, zugrunde. Das Disziplinargericht stellte bei seiner Entscheidung maßgeblich auf die Vertrauensbeeinträchtigung des Bürgers gegenüber dem Amtsträger ab, die sich daraus ergebe, wenn sich der Oberbürgermeister als oberster Repräsentant der Kommune selbst nicht an die vorgegebene Impfereihenfolge halte. Wegen der eigenständigen disziplinarrechtlichen Bewertung des Sachverhalts ist die Einstellung der strafrechtlichen Ermittlungen gegen den Oberbürgermeister für dieses disziplinarrechtliche Verfahren nicht von entscheidender Bedeutung.

Quelle Pressemitteilung des VG Magdeburg Nr. 12/2023 vom 7. November 2023

■ Kommunalabgabenrecht

Gebühr für Berliner Hunderegister rechtmäßig

Die Erhebung einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 17,50 EUR für die Registrierung eines Hundes in dem zum 1. Januar 2022 errichteten zentralen Hunderegister in Berlin ist rechtmäßig. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin mit Urteil vom 28. September entschieden, Az. VG 37 K 256/22.

Die Klägerin ist Eigentümerin des Hundes „Dino“. Sie registrierte ihn im Juni 2022 im neu eingerichteten Berliner Hunderegister. Dafür erhob die Beklagte, eine vom Land Berlin beliehene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Hannover, eine Gebühr in Höhe von 17,50 EUR. Hiergegen wandte sich die Klägerin mit der Begründung, die Registrierung ihres Hundes sei nicht erforderlich, weil sie ihn schon zuvor auf einem privaten Online-Portal gemeldet habe, so dass er bei einem Verlust auch darüber gefunden werden könne. Außerdem verfüge das Land Berlin über sein Finanzamt bereits über die erforderlichen Angaben zu ihrem Hund. Das Hunderegister diene ausschließlich der Generierung von Gebühren. Auch falle auf, dass die Gebühr in Niedersachsen durch dieselbe Betreiberin geringer ausfalle als in Berlin.

Die 37. Kammer des VG hat die Klage abgewiesen, weil die Gebühr zu Recht erhoben worden sei. Das Hunderegister sei rechtswirksam errichtet worden und werde in zulässiger Weise von einer niedersächsischen GmbH im Wege der Beileihung geführt. Die Eintragung im Hunderegister könne nur dann gebührenfrei sein, wenn sie überwiegend im öffentlichen Interesse läge; dies sei hier nicht der Fall. Zwar diene das Hunderegister auch ordnungsrechtlichen und statistischen Zwecken, etwa bei der Erhebung der Hundesteuer oder bei gefährlichen Hunden. Überwiegend diene das Register jedoch privaten Zwecken, schon weil die Hundehaltung im Kern ausschließlich privatnützig sei. Das zentrale Hunderegister ermögliche – im Gegensatz zu den nur freiwilligen privaten Portalen oder der Registrierung beim Finanzamt – insbesondere zuverlässig die Zuordnung abhanden gekommener Hunde und erleichtere bei Beißvorfällen dem geschädigten Hundehalter die Durchsetzung privatrechtlicher Ansprüche. Die moderate Gebühr von 17,50 EUR stütze sich auf eine nachvollziehbare Gebührenkalkulation und stehe in einem angemessenen Verhältnis zu dem Nutzen der Registrierung für die Hundehalter. Dass die Gebühr in Niedersachsen geringer sei, beruhe auf dem dort höheren Hundebe-

stand, der schneller zu einer Kostendeckung des Registers führe.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 45/2023 vom 15. November 2023

■ Auskunftsrecht

Bundesnachrichtendienst muss Auskünfte über Hintergrundgespräche geben

Der Bundesnachrichtendienst (BND) ist verpflichtet, einem Journalisten Auskünfte darüber zu erteilen, welche fünf Medien in den Jahren 2019 und 2020 jeweils die meisten Einzelhintergrundgespräche erhalten haben, wie viele Gespräche jeweils geführt wurden und wie hoch jeweils Anteil und Zahl der mit Vertretern des öffentlich-rechtlichen Rundfunks veranstalteten Gespräche war. Das hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 9. November 2023 entschieden, Az. BVerwG 10 A 2.23.

Der Kläger ist Journalist einer Tageszeitung. Er begehrt die genannten Auskünfte, die ihm seitens des BND unter Berufung auf nicht vorliegende statistische Auswertungen zunächst nicht erteilt wurden. Später teilte der BND dem Kläger die fünf Medien mit, mit denen im Gesamtzeitraum 2019/2020 am häufigsten Einzelhintergrundgespräche geführt worden sind. Bereits zuvor hatte der BND dem Kläger die im Zeitraum 2019 bis März 2020 besprochenen Themen mitgeteilt.

Die Klage hatte Erfolg. Dem Kläger stehen auf der Grundlage des verfassungsunmittelbaren Auskunftsanspruchs der Presse die begehrten Auskünfte zu. Eine Generierung nicht vorhandener Informationen verlangt der Kläger nicht. Überwiegende öffentliche Interessen und der Schutz der Pressefreiheit der Medien, die an Einzelhintergrundgesprächen teilgenommen haben, stehen der Auskunftserteilung im konkreten Fall nicht entgegen. Im Hinblick auf die durch den BND bereits erteilten Auskünfte wird nicht ersichtlich, dass durch die Herausgabe der begehrten ergänzenden Informationen die Gefahr der Aufdeckung der Recherchen betroffener Medienvertreter durch Dritte signifikant gesteigert wird.

Quelle: Pressemitteilung des BVerwG Nr. 85/2023 vom 9. November

■ Personenbeförderungsrecht

Beförderung zum Flughafen BER nur mit besonderer Genehmigung

Taxiunternehmen mit Sitz in Berlin dürfen nach einer Eilentscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin vom 12. Oktober 2023 Fahrgäste vom Flughafen BER nur mit einer besonderen Genehmigung befördern, Az. VG 11 L 276/23.

Die Antragstellerin, ein in Berlin ansässiges Taxiunternehmen, war im Besitz einer sog. Ladeberechtigung zur Beförderung von Fahrgästen vom Flughafen BER für sechs ihrer insgesamt 30 Fahrzeuge. Nachdem eines ihrer hiervon nicht erfassten Taxis am BER bei der Aufnahme eines Fahrgastes angetroffen worden war, widerrief das hierfür zuständige Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten die Erlaubnis für sämtliche Fahrzeuge unter Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Die 11. Kammer des VG Berlin hat den hiergegen gerichteten Eilantrag der Antragstellerin zurückgewiesen. Der Widerspruch sei nicht zu beanstanden. Denn sie habe gegen das Personenbeförderungsgesetz verstoßen, wonach Taxen grundsätzlich nur in der Gemeinde des Betriebsitzes des Unternehmers bereitgehalten werden dürfen. Abweichend von diesem Verbot hätten das Land Berlin und der Land-

kreis Dahme-Spreewald zwar eine Vereinbarung getroffen, wonach eine begrenzte Anzahl von Berliner Taxen außerhalb ihrer Betriebsitzgemeinde am Flughafen BER zugelassen sei. Die auf dieser Grundlage erteilte Ausnahmegenehmigung betreffe im Fall der Antragstellerin aber nur sechs jeweils mit amtlichen Kennzeichen konkret bezeichnete Taxen, nicht jedoch das weitere Fahrzeug der Antragstellerin, das sich am BER bereitgehalten habe. Die Antragstellerin könne sich nicht darauf berufen, dass sich der bei ihr beschäftigte Fahrer nicht an ihre Anweisungen gehalten habe. Denn es obliege ihr selbst, für die Einhaltung der Genehmigung Sorge zu tragen.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 43/2023 vom 19. Oktober 2023

■ Glücksspielrecht

Zahlungen für unerlaubtes Glücksspiel (Payment-Blocking) bleiben untersagt

Das Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 26. Oktober 2023 die Beschwerde einer Veranstalterin von Glücksspielen gegen die Ablehnung ihres Antrags auf vorläufigen Rechtsschutz gegen eine Untersagungsverfügung für Zahlungsdienstleistungen im Zusammenhang mit unerlaubtem Glücksspiel zurückgewiesen, Az. 3 M 72/23.

Die in Malta ansässige Antragstellerin bietet Online-Glücksspiele an, die u.a. auf deutschsprachigen Internetseiten abrufbar waren, ohne über die nach dem Glücksspielstaatsvertrag für solche Spiele erforderliche Erlaubnis zu verfügen, sodass ihr das Veranstalten unerlaubter Glücksspiele untersagt wurde. Die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder mit Sitz in Halle (Saale) hat außerdem einem Zahlungsdienstleister die Mitwirkung an Zahlungen für unerlaubtes Glücksspiel an den Angeboten der Antragstellerin untersagt. Gegen diese Untersagung von Zahlungsstransaktionen (sogenanntes Payment-Blocking) ist die Antragstellerin in einem Eilverfahren vorgegangen.

Das Verwaltungsgericht Halle (Saale) hat den Antrag mit der Begründung abgelehnt, dass für den Antrag kein Rechtsschutzbedürfnis bestehe, weil die Antragstellerin aufgrund der fehlenden Erlaubnis kein Glücksspiel in Deutschland betreiben dürfe.

Der 3. Senat des OVG hat die Beschwerde der Antragstellerin gegen diesen Beschluss zurückgewiesen. Das Rechtsschutzbedürfnis sei der Antragstellerin zwar nicht abzusprechen, weil von der Untersagungsverfügung Blockadewirkungen auf Ein- und Auszahlungen für nicht verbotene Auslandsspiele ausgehen könnten.

In der Sache sei der Antrag jedoch nicht begründet, weil die gegen den Zahlungsdienstleister gerichtete Untersagungsverfügung nach der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung rechtmäßig sei. Die Regelung des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 des Glücksspielstaatsvertrags, die der Glücksspielbehörde ermögliche, Zahlungsdienstleistungen im Zusammenhang mit unerlaubtem Glücksspiel zu unterbinden, sei mit dem Grundrecht der Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes und den unionsrechtlichen Grundfreiheiten des freien Zahlungsverkehrs und des freien Dienstleistungsverkehrs vereinbar.

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sei auch im Hinblick darauf, dass sich Anordnungen des Payment-Blocking auch auf Zahlungen für nicht verbotene Glücksspiele im Ausland auswirken können (sogenanntes Overblocking), nicht verletzt.

Der Senat gehe zwar davon aus, dass ein Zahlungsdienstleister bei einer Einzahlung nicht mit vollständiger Gewissheit feststellen könne, ob die jeweilige Zahlung aus Deutschland oder aus dem Ausland erfolge. Zahlungsdienstleister könnten aber im Rahmen ihres Vertragsverhältnisses mit dem in der Untersagungsverfügung bezeichneten Glücksspielanbieter Nachweise darüber verlangen, dass der Anbieter hinreichende (technische) Vorkehrungen getroffen habe, um unerlaubtes Glücksspiel auszuschließen. Selbst wenn man davon ausgehe, dass Zahlungsdienstleister letztlich gezwungen seien, die Geschäfte mit einem Glücksspielanbieter vollständig abzurechnen, könnten Anordnungen des Payment-Blocking dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen. Hierzu habe die Glücksspielbehörde im jeweiligen Einzelfall eine Ermessensentscheidung zu treffen. Im konkreten Fall sei die Ermessensentscheidung der Glücksspielbehörde, die mit dem Gefährdungspotential von Online-Glücksspielen und der Bekämpfung von Suchtgefahren begründet worden sei, nicht zu beanstanden, zumal das unerlaubte Glücksspiel in Deutschland eine tragende Säule des Geschäftsbetriebs der Antragstellerin gewesen sei.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Magdeburg Nr. 16/2023 vom 27. Oktober 2023

■ Kinder- und Jugendhilferecht

Berliner Obergrenze für monatliche Zuzahlungen der Eltern für Betreuung in Kindertagesstätten unwirksam

Die in Berlin für zusätzliche Leistungen freier Träger von Kindertagesstätten geltende strikte Obergrenze für monatliche Zuzahlungen der Eltern ist mit dem Anspruch der freien Jugendhilfeträger auf gleichheitsgerechte Beteiligung am staatlichen System der Kindertagesstättenfinanzierung unvereinbar (Art. 3 Abs. 1 GG in Verbindung mit den §§ 3 ff. SGB VIII). Das hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig mit Urteil vom 26. Oktober 2023 entschieden, Az. BVerwG 5 C 6.22.

Die Klägerin ist als Trägerin der freien Jugendhilfe anerkannt und betreibt in Berlin unter anderem drei Kindertagesstätten mit ca. 400 Betreuungsplätzen. Ihr Konzept sieht nach ihren Angaben eine bilinguale frühkindliche bzw. vorschulische Bildung sowie einen höheren Personalschlüssel vor, die einen höheren Aufwand bedingten, als er in anderen Kindertagesstätten üblich sei. Diesen höheren Finanzbedarf hat die Klägerin durch Zuzahlungen der Eltern gedeckt. Seit 2018 ist in Anlage 10 Abs. 6 der Berliner Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen (RV Tag) vorgesehen, dass freie Träger mit den Eltern nur noch Zuzahlungen von maximal 90 EUR pro Kind und Monat inklusive 30 EUR für Frühstück und Vesper vereinbaren dürfen. Nachdem die Klägerin dieser Regelung nicht nachgekommen war, kürzte das beklagte Land die ihr zustehende monatliche Betriebskostenerstattung für die erbrachten Betreuungsleistungen.

Die hiergegen gerichtete Klage hatte anders als in den Vorinstanzen vor dem BVerwG Erfolg. Vorrangiger bundesrechtlicher Prüfungsmaßstab für die Beurteilung der Finanzierungssysteme der Länder im Bereich der Kindertagesstätten ist, wie das Bundesverwaltungsgericht bereits im Jahr 2010 entschieden hat, der allgemeine Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG). Hierbei ist insbesondere der Grundsatz der Trägerpluralität (§ 3 Abs. 1 SGB VIII) zu beachten. Danach darf bei der Ausgestaltung der Förderung grundsätzlich nicht nach Wertorientierungen oder Inhalten, Methoden und

Arbeitsformen der freien Träger differenziert werden. Diese sind vielmehr wegen der ihnen gewährleisteten Autonomie (§ 4 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII) befugt, in ihrem pädagogischen Leistungsangebot auch über das hinauszugehen, was Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder andere freie Träger für erforderlich halten. Dies schließt das Recht ein, die hierfür notwendigen und nicht durch die öffentliche Förderung abgedeckten Mittel durch Zuzahlungen von Seiten der Eltern zu erheben, wenn ein deren Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII) entsprechender Bedarf besteht.

Die in der RV Tag, die das Bundesverwaltungsgericht als untergesetzliche Rechtsnorm (Normvertrag) eingeordnet hat, vorgesehene strikte Zuzahlungsbegrenzung hält den vor diesem Hintergrund erforderlichen strengen Anforderungen der Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht stand. Sie verfolgt zwar einen legitimen Zweck. Denn sie soll der Absicherung der in Berlin eingeführten (weitgehenden) Elternbeitragsfreiheit dienen und zur Verwirklichung von Chancengleichheit bei der Inanspruchnahme von Tagesstättenplätzen die ökonomischen Zugangsschwellen möglichst niedrig halten. Zur Erreichung dieses Zwecks ist sie auch geeignet und erforderlich. Die Regelung erweist sich allerdings als unangemessen, weil sie das vom Bundesgesetzgeber mit einem hohen Rang versehene Rechtsgut der Trägerpluralität bei Überschreiten der Zuzahlungshöchstgrenze ausnahmslos zurücktreten lässt. Sie berücksichtigt nicht, ob der jeweilige Träger zur Verwirklichung seiner gewählten pädagogischen Zielsetzung zwingend auf eigene Einnahmen angewiesen ist, die er durch Zuzahlungen decken will. Ob dies bei belastbaren Erkenntnissen über eine relevante Zahl von Fällen, in denen Tagesstättenplätze durch hohe Zuzahlungen dem chancengleichen Zugang entzogen werden, anders zu bewerten wäre, hatte der Senat nicht zu entscheiden. Die Unwirksamkeit der Regelung (Anlage 10 Abs. 6 RV Tag) führt auch dazu, dass es an der Rechtsgrundlage für die vom beklagten Land vorgenommene Kürzung der Kostenerstattung (§ 7 Abs. 2 RV Tag) fehlt. Das beklagte Land war daher zur Zahlung einbehaltener Gelder in Höhe von 200.000 EUR an die Klägerin zu verurteilen.

Quelle: Pressemitteilung des BVerwG Nr. 75/2023 vom 26. Oktober 2023

■ Infektionsschutzrecht

Schadensersatz wegen unterschiedlicher Äußerungen der „task – force corona“

Das Landgericht Frankfurt (Oder) hat mit Urteil vom 19. Oktober 2023 der Klage eines Vermieters motorbetriebener Flöße gegen den Landkreis wegen entgangenem Gewinns durch unterschiedlicher Äußerungen der „taskforce – corona“ stattgegeben, Az. 14 O 139/22.

Der Kläger hatte im Mai 2021 von der „taskforce - corona“ des beklagten Landkreises eine E-Mail erhalten, in der er darauf hingewiesen wurde, sein Floßverleih sei als gewerbliches Freizeitangebot anzusehen und von der „Bundesnotbremse“, hier § 28 b Abs. 1 Nr. 3 Infektionsschutzgesetz, verboten. Der Floßvermieter erklärte, die Corona-Regeln zur Beschränkung der Personen einzuhalten. Sein Floßverleih sei als Individualsport anzusehen und dürfe betrieben werden. Dies bestätigte ein Mitarbeiter der „taskforce - corona“ zwei Tage nach der anderslautenden ersten E-Mail. Bei Eingang der E-Mail hatte der Floßvermieter nach seinem Vortrag bereits Charterverträge für diesen und den Folgetag storniert.

Der Landkreis ist der Meinung, seine erste Auskunft sei richtig und der Verleih verboten gewesen.

Der 14. Senat des LG sprach dem Floßvermieter für die bereits stornierten gecharterten Flöße einen Schadensersatzanspruch zu. Der Floßverleih sei als Individualsport anzusehen und hätte entgegen der ersten E-Mail betrieben werden dürfen. Die Vermietung der Flöße unterliege dem Motorsport auf dem Wasser. Auch hierbei stehe die körperliche Betätigung bei einer Vielzahl von als Sport bezeichneten Betätigungen nicht im Vordergrund, sondern Geschicklichkeit oder die Beherrschung des Sportgeräts. Es sei auch auf den Schutzzweck der Regelung im Infektionsschutzgesetz abzustellen. Im Gegensatz zu übrigen Freizeiteinrichtungen (z.B. Ausflugschifffahrten, Schwimmbädern, Diskotheken), sei der Verleih nicht auf eine unbestimmte Vielzahl von Teilnehmern, sondern auf eine individualisierte Kleinstgruppe ausgelegt, die auf dem Wasser isoliert sei.

Quelle: Pressemitteilung des LG Frankfurt (Oder) vom 23. Oktober 2023

■ Sozialrecht

Opfer eines Angriffs nicht gesetzlich unfallversichert

Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 9. November 2023 entschieden, dass eine im konkreten Fall nicht erwerbsmäßig tätige Pflegeperson nicht gesetzlich unfallversichert ist, wenn sie beim Holen eines Blutzuckermessgeräts für den Pflegebedürftigen Opfer eines Angriffs wird, Az. L 21 U 85/21.

Der seinerzeit 28-jährige Kläger lebte zusammen mit seinem Lebensgefährten in einer gemeinsamen Wohnung in einem Mehrfamilienhaus in Berlin. Der Lebensgefährte war pflegebedürftig (Pflegegrad 3), unter anderem aufgrund eines insulinpflichtigen Diabetes mellitus. Der Kläger pflegte ihn. Als er die Wohnung am 28. Mai 2018 verließ, wurde er im Hausflur nach einer kurzen verbalen Auseinandersetzung von zwei Jugendlichen angegriffen und erlitt eine Fraktur des Jochbeins und des Oberkiefers sowie ein Schädelhirntrauma. Die Jugendlichen stammten aus einer betreuten Wohngemeinschaft, die sich im selben Haus befand. Sie wurden vom Amtsgericht Tiergarten (Strafgericht) der gefährlichen Körperverletzung bzw. der Körperverletzung schuldig gesprochen.

Der Kläger wandte sich nach dem Vorfall an die Unfallkasse Berlin (Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung). Er gab an, er habe sich zum Zeitpunkt des Angriffs auf dem Weg zum Auto befunden, um dort das Blutzuckermessgerät für seinen Lebensgefährten zu holen. Die Unfallkasse Berlin lehnte es ab, das Ereignis als Arbeitsunfall anzuerkennen. Die hiergegen gerichtete Klage blieb vor dem Sozialgericht Berlin ohne Erfolg.

Die 21. Kammer des LSG hat die Entscheidung des Sozialgerichts bestätigt. Er hat ausgeführt, dass der Vorfall keinen Arbeitsunfall darstelle. Der Kläger gehöre als nicht erwerbsmäßig tätige Pflegeperson zwar zum Kreis derjenigen Personen, die kraft Gesetzes unfallversichert seien. Auch sei der Gang des Klägers aus der Wohnung zum Auto als „Betriebsweg“ der pflegerischen Tätigkeit zuzurechnen. Die Angabe des Klägers, er habe die Wohnung verlassen, um das Blutzuckermessgerät für seinen Lebensgefährten zu holen, könne insoweit als wahr unterstellt werden. Gleichwohl sei die gesetzliche Unfallversicherung im vorliegenden Fall nicht einstandspflichtig, da sich mit dem Angriff auf den Kläger kein Risiko verwirklicht habe, gegen dessen Eintritt der hier ein-

schlägige Unfallversicherungstatbestand schützen solle. Insofern sei zu beachten, dass nicht jeder körperliche Angriff auf einem Betriebsweg unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung falle. Vielmehr sei der Versicherungsschutz ausgeschlossen, wenn der Angreifer aus persönlicher Feindschaft oder aufgrund von ähnlichen, aus privaten Beziehungen stammenden Beweggründen handle. So liege der Fall hier. Aus den polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten ergebe sich, dass der Kläger seine Wohnung am 28. Mai 2018 (auch) verlassen habe, um die Jugendlichen zur Rede zu stellen, nachdem ihm deren „merkwürdiges Verhalten am Fahrstuhl“ aufgefallen sei. Bereits zuvor sei es zu erheblichen Konflikten zwischen dem Kläger bzw. seinem Lebensgefährten und den in der Wohngemeinschaft betreuten Jugendlichen gekommen. Am 28. Mai 2018 sei Gegenstand des Streits eine Verschmutzung des Fahrstuhls mit weißer Farbe gewesen, für deren Verursachung die Jugendlichen den Kläger verantwortlich machen wollten. Der Kläger sei nicht Opfer der Körperverletzung geworden, weil er sich gerade auf dem Weg zum Auto (und damit zum Blutzuckermessgerät) befunden habe. Vielmehr sei wesentliche Ursache des Angriffs der vorbestehende persönliche Konflikt gewesen.

Quelle: Pressemitteilung des LSG Berlin-Brandenburg vom 15. November 2023

VERANSTALTUNGEN

■ 20. Frankfurter Medienrechtstage vom 17. bis 18. Januar 2024

Die Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) lädt vom 17. bis 18. Januar 2024 in Zusammenarbeit mit der Südosteuropa-Gesellschaft und dem Medienprogramm Südosteuropa der Konrad-Adenauer-Stiftung zu den 20. Frankfurter Medienrechtstagen in die Viadrina ein. Die Tagung steht unter der Thematik "Strategien gegen Desinformation und Propaganda" und findet im Senatssaal (HG 109) der Universität statt.

Informationen unter www.presserecht.de.

PERSONALIA

■ Kristiane Engel zur Direktorin des Amtsgerichts Stralsund ernannt

Kristiane Engel wurde 1975 in Frankfurt (Oder) geboren. Sie begann ihre juristische Laufbahn in NRW und kam 2009 in Folge einer Abordnung an die Staatsanwaltschaft Rostock nach Mecklenburg-Vorpommern. Im selben Jahr wurde Engel nach Mecklenburg-Vorpommern versetzt und zur Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Stralsund ernannt. 2013 bis 2014 war sie an die Generalstaatsanwaltschaft abgeordnet, 2016 wurde sie zur Staatsanwältin als Gruppenleiterin in Stralsund ernannt. Nach einer Abordnung an die Generalbundesanwaltschaft folgte 2021 die Ernennung zur Oberstaatsanwältin in Stralsund. Von 2020 bis 2022 wurde Kristiane Engel an das Justizministerium abgeordnet und wechselte im Anschluss von der Staatsanwaltschaft in die ordentliche Gerichtsbarkeit und wurde zur Vorsitzenden Richterin am Landgericht Stralsund ernannt.

Quelle: Pressemitteilung des Staatsministeriums für Justiz Mecklenburg-Vorpommern vom 3. November 2023